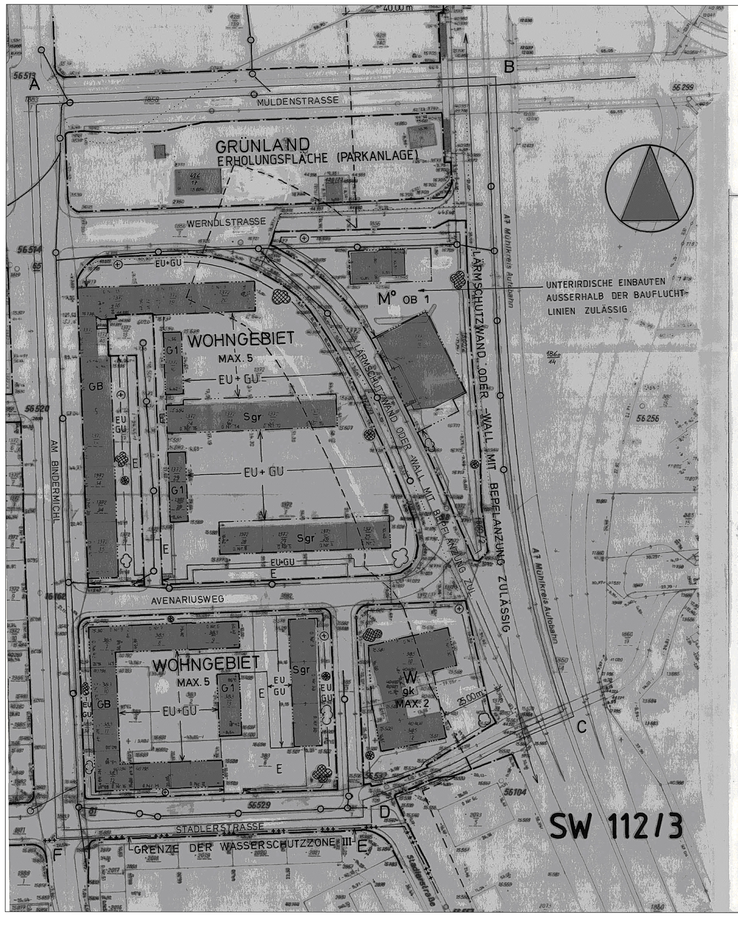


SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

MANSARDDACH UNZULÄSSIG

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteine uä.) herzustellen, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegen stehen.
Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Zu- und Abfahrten).

IM GEMISCHTEN BAUGEBIET M°:
Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 500 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 5 cm und organischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen.

IM WOHNGEBIET:
Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen von Hauptgebäuden über 500 m2 sowie von Nebengebäuden über 100 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen, es sei denn, der verbleibende Anteil der Grünflächen an der Bauplatzfläche beträgt zumindest 0,6.
Unter Grünflächen sind Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Kinderspielplätze sowie Erschließungswege und Wäscheplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau oder Pflasterungen mit offenen Fugen zu verstehen.
Einstellplätze sind auch dann nicht den Grünflächen zuzuzählen, wenn sie eine wasserdurchlässige Oberfläche (z.B. Rasenbetonsteine) aufweisen.
Unter Dachbegrünung ist eine Dachausführung zu verstehen, welche als oberste Schicht des Dachaufbaus eine Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 12 cm und organische Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt aufweist.

DACHRAUMAUSBAU UND DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

## LEGENDE:

W WOHNGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
K KERNGEBIET
M GEMISCHTES BAUGEBIET
M* GEMISCHTES BAUGEBIET- DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D DORFGEBIET
G GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I INDUSTRIEGEBIET
GR GRÜNLAND
L LÄNDEFLÄCHE
B BETRIEBSBAUGEBIET

OB OFFENE BAUWEISE
GB GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk GEKUPPELTE BAUWEISE
gr GRUPPENBAUWEISE
Sgk SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN

GA GEHSTEIGANSCHNITT
I,2,3,4..... GESCHOSSANZAHL
HGH HAUPTGESIMSHÖHE
ZG ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ BAUMASSENZAHL
G GARAGE
TG TIEFGARAGE
E EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU GARAGEN UNZULÄSSIG
EU EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
SOB SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE DES STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE

BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE — ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN
ALTBESTAND
ABBRUCH
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

FORMBLATT 1990 /Wa

# BEBAUUNGSPLAN-

## SW 11213

AVENARIUSWEG

IN GÄNZLICHER ÄNDERUNG DES BPL SW 112/1 (KDM. 6.11.1967 NR. 21), IN TEILWEISER ÄNDERUNG DES BPL SW 111/1 (KDM 6.11.1967 NR.21) SOWIE IN NEUERFASSUNG EINES TEILES.

## ÄNDERUNG



MASSTAB 1:1000 // FLÄCHE ca. 54.570 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-A

ÖFF. PLANAUFLAGE: 15.11. - 27.12.1990

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 23.5.1991

O.Ö. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 13 VOM 15.7.1991

RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 16.7.1991

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET PIFFL AM 4.7.1990
GEÄNDERT PIFFL AM 18.3.1991

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: DIPL. ING. BRUNNER EH.